

- fehlende Bereitschaft von Werktätigen zur Auseinandersetzung mit gegnerischen Auffassungen Beschuldigter,
- Unverständnis für die Nichtgenehmigung von Übersiedlungsersuchen bei Personen mit verfestigter ablehnender Haltung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR.

Negativ beeinflußt wurde die Bereitschaft von Werktätigen zur Mitwirkung am Strafverfahren durch bekanntgewordene Fälle vorzeitiger Haftentlassung von Straftätern aus der Haft in die BRD.

Dieser Umstand führte in Schwerin in vier Kollektivberatungen in derartigen Strafverfahren zur Ablehnung der Benennung von Kollektivvertretern für die Hauptverhandlung, weil dies als unnötiger Arbeitszeitausfall und Kostenaufwand eingeschätzt wurde. Aus dem gleichen Grund protestierte ein Kollektiv des Chemiefabrikwerkes Guben, als sich drei Monate nach erfolgter Kollektivberatung und Verurteilung der ehemalige Arbeitskollege telefonisch aus der BRD im Betrieb meldete. Diese Werktätigen erklärten, zukünftig nicht mehr zur Durchführung von Kollektivberatungen bereit zu sein.